



I - Schule

I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	21.06.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die I. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.08.2006 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beitrag für Zweitkinder wird von 50 % auf 30 % reduziert. Um diesen Ausfall zu kompensieren, erfolgt eine lineare Erhöhung bis zur Einkommensgruppe 4. Die Einkommensgruppen 5 und 6 werden stärker belastet, wobei in der Einkommensgruppe 6 der Höchstbetrag auf 150,00 € festgeschrieben ist. Da derzeit noch nicht feststeht, welche Eltern mit welchen Beitragsstufen ihre Kinder zur OGS anmelden, können die konkreten finanziellen Auswirkungen nicht genannt werden. Die Elternbeiträge dienen der Refinanzierung des kommunalen Anteils an der Offenen Ganztagschule von 410,-- € pro Kind und Jahr.

Begründung:

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 04.11.2005 die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen.

Aktuell geändert hat sich die Situation dadurch, dass in Folge des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 die Stadt Wipperfürth eine eigene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet von Wipperfürth verabschieden muss (siehe Vorlage zu TOP 1.4.1). Sowohl aus Sicht der Beitragszahler als auch aus Sicht einer einheitlichen Handhabung in der Verwaltung macht eine Angleichung dieser beiden Beitragssysteme Sinn.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen im Rahmen der I. Änderungssatzung lassen sich wie folgt zusammenfassen und begründen:

Elternbeiträge für Zweitkinder

Entsprechend der Empfehlung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung vom 06.06.2006 ist in der Satzung über Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder ein Elternbeitrag von 30 % für Zweitkinder vorgeschlagen worden. Die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen. Die Beitragssatzung zur „Offenen Ganztagschule“ sah eine Ermäßigung des Elternbeitrages ab dem zweiten Kind auf 50 % vor. Hier erfolgt eine entsprechende Anpassung an die Beitragsregelung für Kinder in Tageseinrichtungen.

Lineare Erhöhung

Zu Grunde gelegt wird in der Änderungssatzung die gleiche vertretbare lineare Erhöhung wie bei den Beiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder.

Beitragserhöhung in den Einkommensstufen 5 und 6

Auch hier erfolgt die Anpassung analog zur Beitragserhebung für Kinder in Tageseinrichtungen. Die entstehenden höheren Einnahmen werden benötigt, um insbesondere die Reduzierung des Zweitkinderrabattes von 50 % auf 30 % mit zu finanzieren.

Höchstbetrag

Hinsichtlich des Elternbeitrages zum Besuch der Offenen Ganztagschule wurde im entsprechenden Erlass des Landes NRW die Obergrenze von bisher 100,00 € ab 01.8.2006 auf nunmehr 150,0 € erhöht. Dies ist entsprechend in der Einkommensgruppe 6 so berücksichtigt.

Wie sich die neuen Beiträge gegenüber den bisher festgelegten Elternbeiträgen verändern, zeigt die nachstehende Beitragstabelle:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge monatlich	
	ab 01.08.2006 neu	bisherige Festsetzung
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	28,00 €	25,00 €
bis 36.813,00 €	48,00 €	50,00 €
bis 49.084,00 €	78,00 €	70,00 €
bis 61.355,00 €	124,00 €	85,00 €
über 61.355,00 €	150,00 €	100,00 €

Für die Zweitkinder tritt die entsprechende Reduzierung um 70 % ein.

Im übrigen hat die Bezirksregierung Köln mit Rundverfügung vom 16.03.2006 alle Kommunen im Nothaushaltsrecht aufgefordert, das Projekt Offene Ganztagschule kostenneutral durchzuführen, damit keine zusätzliche Belastung für die Kommunale Finanzwirtschaft entsteht. Diese Kostenneutralität soll u. a. durch den Einsatz angemessener und sozialverträglicher Elternbeiträge erreicht werden. Die

vorgeschlagene Staffelung der Elternbeiträge ist angemessen und sozialverträglich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass nach Änderungen in der Steuergesetzgebung jetzt auch die OGS-Beiträge insgesamt bei der Einkommenssteuer eingebracht werden können und damit, insbesondere bei den höheren Einkommen, zu einer Steuerentlastung führen. Die Mehreinnahmen aus den Veränderungen werden zur Refinanzierung des städtischen Anteiles verwendet und tragen so dazu bei, die geforderte kostenneutrale Abwicklung im Haushalt sicherzustellen.

Die Betreuungsverträge und die Beitragsfestsetzungen werden unmittelbar nach der Ratssitzung abgeschlossen bzw. vorgenommen.